

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Ausschließlich per E-Mail an:
finanzausschuss@bundestag.de;
Ingrid.Arndt-Brauer@bundestag.de

Düsseldorf, 02.05.2016
642/613

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbe-
steuerung vom 07.04.2016 (BT-Drs. 18/8045), zu den Empfehlungen der
Ausschüsse des Bundesrates vom 11.04.2016 (BR-Drs. 119/1/16) und zur
Stellungnahme des Bundesrates vom 22.04.2016 (BR-Drs. 119/16(B))**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Investmentsteuerreformgesetzes danken wir Ihnen.

Sowohl im Regierungsentwurf als auch in der Stellungnahme des Bundesrates wird in **Artikel 1** an der umfassenden Reform der Investmentbesteuerung festgehalten. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben, die wir bereits in unseren Stellungnahmen an das BMF zum Diskussionsentwurf (01.09.2015) sowie zum Referentenentwurf (16.01.2016) vorgetragen haben, bestehen trotz einiger Anpassungen und Verbesserungen fort. Nachfolgend möchten wir durch konkrete Vorschläge zu einzelnen Regelungen zu einer sachgerechten Entwicklung des neuen Systems beitragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 11.04.2016 (BR-Dr. 119/1/16) Vorschläge enthalten, die der Bundesrat bedauerlicherweise nicht in seine Stellungnahme vom 22.04.2016 (BR-Drs. 119/16(B)) übernommen hat, z.B. hinsichtlich der Steuerpflicht für bestimmte inländische Immobilienerträge (§ 6 Abs. 4 InvStG-E) oder der Vorabpauscha-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

le (§§ 18, 19 InvStG-E). Wir regen an, auch diese Empfehlungen in die Beratungen einzubeziehen.

Artikel 2 sah im Referentenentwurf noch gravierende Verschärfungen der Berufsträgerbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 InvStG vor. Wir begrüßen, dass die geplanten Änderungen zum Inhalt der Berufsträgerbescheinigung nach § 5 Abs. 1a InvStG-E sowie der Bußgeldrahmen in der darauf bezugnehmenden Ordnungswidrigkeitenvorschrift gemäß § 24 InvStG-E maßvoller gestaltet wurden.

Ziel des **Artikels 3** des Regierungsentwurfs ist es, Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte) zu verhindern. Wir halten diese Maßnahmen zwar grundsätzlich für nachvollziehbar, sehen jedoch noch Nachbesserungsbedarf, welcher in ähnlicher Weise auch in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommt.

Einzelheiten zu den vorgenannten Punkten ergeben sich aus der beigefügten Stellungnahme.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie unsere Anregungen in Ihren anstehenden Beratungen im Finanzausschuss berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Kelm


Marita Rindermann, RA StB
Fachleiterin Steuern und Recht

Seite 3/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu Artikel 1 Investmentsteuergesetz

Zu § 6 Abs. 4 InvStG-E Inländische Immobilienerträge

Petition:

Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren sollten nicht der partiellen Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 InvStG-E gehören zu den körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften eines Investmentfonds u.a. die Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

Die nach aktuellem InvStG mögliche steuerfreie Ausschüttung von Gewinnen aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Privatanleger bei Nichtvorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäftes, d.h. bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren, wird im Regierungs- wie zuvor auch schon im Referenten- und Diskussionsentwurf nicht beibehalten. Entsprechende Gewinne sind grundsätzlich – vorbehaltlich der Bestandsschutzregelung – körperschaftsteuerpflichtig und können nicht mehr steuerfrei ausgeschüttet werden.

Die von der Bestandsschutzregelung des § 6 Abs. 4 Satz 2 InvStG-E erfassten Wertveränderungen sollen zwar nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Bei Verkauf der Investmentanteile oder Ausschüttung an den Privatanleger fiel jedoch Abgeltungsteuer an. Im Unterschied zur Direktanlage von Privatanlegern in Immobilien besteht keine Steuerfreiheit auf Veräußerungsgewinne von Immobilien bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren. Dies stellt eine Benachteiligung von Investmentfonds gegenüber der Direktanlage dar, die dem ursprünglichen Ziel des InvStG zuwider läuft. Auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates teilt unsere Bedenken und fordert in Ziffer 8 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drs. 119/1/16, S. 7) ebenfalls die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne aus im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einer Haltedauer von mehr als zehn Jahren. Bedauerlicherweise ist der Bundesrat dieser Empfehlung in seiner Stellungnahme nicht gefolgt.

Seite 4/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu § 14 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung

Petitum:

In § 14 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E sollte die Haftungsbegrenzung der Höhe nach nur auf den Befreiungsbetrag abstellen, der dem Anleger zu Unrecht zugewendet und nicht an den Investmentfonds zurückgezahlt wurde. § 14 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E ist entsprechend zu ergänzen:

„²Die Haftung ist beschränkt auf die Höhe des dem Anleger zu Unrecht zugewendeten und nicht an den Investmentfonds zurückgezahlten Befreiungsbetrages.“

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 InvStG-E haftet ein steuerbegünstigter Anleger i.S.v. § 8 Abs. 1 und 2 InvStG-E, der zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen beim Fonds die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr erfüllt, für die zu Unrecht an den Investmentfonds oder die Anteilklasse erstatte oder nicht erhobene Steuer. § 14 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E begrenzt die Haftung des Anlegers der Höhe nach auf den ihm zugewendeten und nicht an den Investmentfonds zurückgezahlten Befreiungsbetrag. Der Wortlaut des Satzes 2 ist zu weit, weil er nicht wie Satz 1 auf den „zu Unrecht“ erstatteten bzw. nicht erhobenen Betrag abstellt.

Zu § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E Abwicklung eines Investmentfonds

Petitum:

Die Abwicklungsphase eines Investmentfonds, in der Kapitalrückzahlungen steuerfrei an den Anleger erfolgen können, sollte nicht grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt werden. § 17 Abs. 1 InvStG-E sollte zumindest um eine Öffnungsklausel in einem neuen Satz 5 wie folgt ergänzt werden:

„⁵Auf Antrag kann die Finanzbehörde eine längere Frist bestimmen.“

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

§ 17 Abs. 1 InvStG-E regelt, dass Kapitalrückzahlungen in der Abwicklungsphase eines Investmentfonds steuerfrei an den Anleger möglich sind. Jedoch wird durch Satz 4 diese Möglichkeit zur steuerfreien Ausschüttung innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

Seite 5/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Nach Ablauf dieses Zeitraums soll eine Ausschüttung vollumfänglich als Ertrag gelten. Dies kann in der Praxis zu Problemen führen. Eine Liquidation kann sich im Ausnahmefall – beispielsweise bei einem inländischen Immobilienfonds mit umfangreichem Portfolio – über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstrecken. Gelingt es erst im sechsten Jahr, die letzten Immobilien des Fondsvermögens zu akzeptablen Preisen zu veräußern und wird das Veräußerungsergebnis im Zuge der Abwicklung an die Anleger ausgekehrt, ist nicht ersichtlich, weshalb die in der Auskehrung enthaltenen Kapitalrückzahlungen lediglich auf Grund des Zeitablaufs als steuerpflichtige Ausschüttungen gelten sollen. Steuersubstrat ist hier nicht gefährdet. Zudem liefert auch die Begründung zum Regierungsentwurf hierfür keine Erklärung.

Zu § 18 InvStG-E Vorabpauschale und § 19 InvStG-E Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

Petition:

Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Einführung der sog. Vorabpauschale nach § 18 InvStG-E. Eine pauschale Besteuerung ist angesichts der weiterhin gegebenen Komplexität der Besteuerung in der Direktanlage und den damit verbundenen Steuervorteilen nicht sachgerecht.

Sollte die Vorabpauschale dennoch eingeführt werden, sollte zumindest den Empfehlungen 11 (Streckung der Vorabpauschale über drei Jahre) und 12 (verlust erhöhende Berücksichtigung der während der Besitzzeit angesetzten und zugeflossenen Vorabpauschale bei Verlust im Veräußerungsfall) der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drs. 119/1/16) gefolgt werden.

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Anleger sollen während der Haltedauer ihrer Anteile an einem Investmentfonds grundsätzlich die Ausschüttungen versteuern. Bleibt jedoch in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttung des Fonds hinter der risikolosen Marktverzinsung zurück, ist die nach § 18 InvStG-E ermittelte Vorabpauschale zu besteuern. Die Vorabpauschale soll mit Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen gelten (§ 18 Abs. 3 InvStG-E). Damit sollen eine Thesaurierungsbegünstigung im Investmentfonds und der damit verbundene Steuerstundungseffekt vermieden werden (vgl. BT-Drs. 18/8045, S. 88 f.).

Ungeachtet von Standortnachteilen, die sich aus einer solchen Regelung ergeben können, stellt die Vorabpauschale eine allein auf pauschalen Annahmen beruhende Besteuerung des Anlegers dar, die losgelöst ist von den tatsächlichen Ertragsverhältnissen des Investmentfonds. Eine zu versteuernde Vorab-

Seite 6/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

pauschale kann sich also ausschließlich aufgrund unrealisierter Gewinne auf Fondsebene ergeben und orientiert sich nicht an den tatsächlichen Erträgen. Es kann in diesen Fällen zu einer Besteuerung kommen, ohne dass dieser ein zukünftiger Ertrag gegenübersteht. Wie der BFH in seinem Urteil vom 18.11.2008, VIII R 2/06 (NV) zu § 18 Abs. 3 Satz 1 AuslInvestmG bereits festgestellt hat, widerspricht eine Pauschalbesteuerung dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn ein Nachweis der tatsächlichen steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene ausgeschlossen ist.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates teilt unsere Bedenken, auch wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme dieser Empfehlung letztlich nicht gefolgt ist. Der Wirtschaftsausschuss schlägt in Ziffer 11 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vor, dass die Vorabpauschale erst mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr des Ansatzes als zugeflossen gelten soll, soweit die tatsächlichen Ausschüttungen des dritten Kalenderjahres sowie der Vorjahre die Basiserträge des dritten Kalenderjahres sowie der Vorjahre unterschreiten (vgl. BR-Drs. 119/1/16, S. 11). Indem die Möglichkeit der steuerfreien Thesaurierung auf drei Jahre begrenzt werden soll, soll den Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sowie der Aufkommensneutralität Rechnung getragen werden (vgl. BR-Drs. 119/1/16, S. 12).

Auch die Möglichkeit der Anrechnung der Vorabpauschale auf einen späteren Veräußerungsgewinn gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 InvStG-E stellt unseres Erachtens eine nur unzureichende Entlastung dar. Es ist denkbar, dass lediglich ein Veräußerungsverlust entsteht, dem kein Verrechnungspotential gegenübersteht. Letztlich kann dies zu einer definitiven Steuerbelastung führen, obwohl kein Wertzuwachs erzielt wurde. Unseres Erachtens ergeben sich hieraus verfassungsrechtliche Bedenken aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Da Anlagegegenstände in der Direktanlage hiervon nicht betroffen sind, kann es zu entsprechenden Wettbewerbsverzerrungen kommen, die das InvStG gerade vermeiden sollte.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken teilt der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates ebenfalls, der Bundesrat hingegen nicht. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt in Ziffer 12 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates, § 19 Abs. 1 Satz 3 und Satz 3a – neu – InvStG-E zu ändern bzw. zu ergänzen und die Verlustfeststellungs- und -vortragsregelung des § 6 Abs. 8 InvStG-E auf den unter Berücksichtigung der Vorabpauschalen ermittelten Veräußerungsverlust entsprechend anzuwenden (vgl. BR-Drs. 119/1/16, S. 12 f.), d.h. eine sinngemäße Anwendung der Verlustvortragsregelung nach § 10d Abs. 4 EStG zu ermöglichen. Wenn an der Grundkonzeption der Vorabpauschale fest-

Seite 7/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

gehalten werden soll, würde mit der Umsetzung dieser Beschlussempfehlung unseres Erachtens jedenfalls eine Annäherung an eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreicht.

Zu § 20 Abs. 5 InvStG-E Teilfreistellung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags

Petition:

Wenn der Investmentfonds ausnahmsweise gewerbsteuerpflichtig ist, sollte die Teilfreistellung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Anteilseigners in voller Höhe gewährt werden. Zur Vermeidung einer gewerbsteuerlichen Doppelbelastung sollte § 20 Abs. 5 InvStG-E wie folgt ergänzt werden:

„(5) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbsteuergesetzes sind die Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur zur Hälfte zu berücksichtigen, sofern der Investmentfonds nach § 15 von der Gewerbesteuer befreit ist.“

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Nach § 20 Abs. 5 InvStG-E wird der Umfang der Teilfreistellungen der Erträge aus Aktien- oder Immobilienfonds, die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Anleger gewährt werden, für gewerbsteuerliche Zwecke um die Hälfte reduziert.

Nach der Gesetzesbegründung ist diese verminderte Freistellung „erforderlich“, weil auf Ebene der Investmentfonds „grundsätzlich keine Gewerbebesteuer“ anfalle, weshalb es an einer gewerbsteuerlichen Vorbelastung fehle (BT-Drs. 18/8045, S. 92). Der Begriff „grundsätzlich“ impliziert bereits, dass es auch Ausnahmefälle geben kann. Auf Ebene des Investmentfonds kann es zu einer Vorbelastung mit Gewerbebesteuer kommen, wenn die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerfreiheit nach § 15 InvStG-E nicht erfüllt werden.

Die vorgesehene Pauschalierung auf Ebene des Anlegers, nur die Hälfte der Teilfreistellungssätze bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Anlegers zu berücksichtigen, führt in diesen Fällen zu einer gewerbsteuerlichen Doppelbelastung auf Ebene des Investmentfonds und des Anlegers. Eine Halbierung der Teilfreistellungssätze ist nur dann eine zulässige Pauschalierung, wenn die Einkünfte auf Ebene des Investmentfonds nicht bereits mit Gewerbebesteuer vorbelastet sind.

Seite 8/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu § 31 Abs. 3 InvStG-E Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption

Petitum:

In § 31 InvStG-E sollte klargestellt werden, dass es ohne Anrechnung der bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds erhobenen Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 % auf Ebene des Anlegers höchstens zu einer Gesamtbelastung i.H.v. 25 % Kapitalertragsteuer kommen kann.

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Wenn ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 InvStG-E in Anspruch nimmt, ist der Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 31 Abs. 1 InvStG-E so vorzunehmen, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. Die bereits auf Ebene des Fonds erhobene Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 % (§ 25 i.V.m. § 7 InvStG-E) wird auf der Ebene des Anlegers nach § 31 Abs. 3 InvStG-E nur dann auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet, wenn der Spezial-Fonds die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2a EStG-E erfüllt.

Im umgekehrten Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Anrechnung nicht erfüllt sind, ist unklar, wie hoch die Gesamtbelastung auf Ebene des Anlegers maximal sein kann. Unseres Erachtens darf es ohne Anrechnung auf Ebene des Anlegers nur zu einer Maximalbelastung i.H.v. 25 % Kapitalertragsteuer kommen. Daher darf die zusätzliche Belastung zu den bereits auf Ebene des Fonds einbehaltenen 15 % auf Ebene des Anlegers höchstens 10% (im Ergebnis 25% Belastung) und nicht 25% (im Ergebnis 40% Belastung) betragen.

Zu § 56 Abs. 1 InvStG-E Fiktives Rumpfgeschäftsjahr bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Petitum:

Bei einem abweichenden Geschäftsjahr sollte es statt eines fiktiven Rumpfwirtschaftsjahrs nach § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG-E einen gleitenden Übergang geben. Dazu sollte § 56 Abs. 1 InvStG-E wie folgt gefasst werden:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2018 für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, anzuwenden. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 und für Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 13

Seite 9/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, die für vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre veröffentlicht werden, ist weiterhin das Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 als beendet. Für Rumpfgeschäftsjahre nach Satz 3 verlängert sich die Frist

- 1. für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2018 und*
- 2. für die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses nach § 1 Absatz 3 Satz 5 des Investmentsteuergesetzes und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung auf acht Monate.“*

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 InvStG-E soll das Investmentsteuerreformgesetz grundsätzlich ab dem 01.01.2018 anzuwenden sein. Bei abweichendem Geschäftsjahr wird nach § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG-E ein Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017 fingiert. Hilfreich für die Praxis wäre, einen gleitenden Übergang in Abhängigkeit vom tatsächlichen Geschäftsjahr zuzulassen.

Die Einführung eines fiktiven Rumpfgeschäftsjahres wird nach unserer Einschätzung zu einem erheblichen, zeitlich geballten Umstellungsaufwand führen, obgleich die Übergangsfrist ausreichend sein sollte, um die Systeme umzustellen.

Dieser Umstellungsaufwand wird auch nicht dadurch abgemildert, dass sich nach § 56 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 InvStG-E für Rumpfwirtschaftsjahre nach Satz 3 die Frist für die Verlängerung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 InvStG bis zum 31.12.2018 verlängern soll.

Diese Verlängerung der Veröffentlichungsfrist ist unseres Erachtens nicht zielführend, da die inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften am Tag der Theaurierung die entsprechende Steuerverbindlichkeit auf Basis der ermittelten Besteuerungsgrundlagen einbuchen müssen, um die Richtigkeit des *Net Asset Value* (NAV) zu gewährleisten.

Seite 10/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu § 56 Abs. 6 InvStG-E Bestandsschutzregel für Alt-Wertpapiere

Petition:

Die Bestandsschutzregel für Alt-Wertpapiere sollte in § 56 Abs. 6 Satz 1 InvStG-E beibehalten werden.

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Der Bestandsschutz für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus vor 2009 angeschafften Wertpapieren wird aufgehoben. Betroffene Wertveränderungen bis zum 31.12.2017 sollen nach § 56 Abs. 6 Satz 1 InvStG-E steuerfrei bleiben, danach sind alle Wertänderungen steuerpflichtig.

Die Abschaffung des Bestandsschutzes für Alt-Wertpapiere ist kritisch zu sehen. Umgehungen sind bereits durch frühere Gesetzesänderungen eingeschränkt worden, sodass kein Grund für die Aufhebung erkennbar ist. Bei der Direktanlage bleibt zudem der Bestandsschutz unverändert erhalten, sodass eine unsystematische Ungleichbehandlung eintritt.

Zu Artikel 2 Änderung des Investmentsteuergesetzes

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a – neu – InvStG-E Berufsträgerbescheinigung und § 24 InvStG-E Bußgeldvorschriften

Die neuen zusätzlichen Anforderungen an die Berufsträgerbescheinigung nach § 5 Abs. 1a InvStG-E und die damit verbundene Bußgeldvorschrift nach § 24 InvStG-E wurden gegenüber dem Referentenentwurf deutlich entschärft. Wir begrüßen, dass die Regelungen für die Praxis handhabbarer gemacht und die Anwendungsbereiche der Vorschriften präzisiert und eingegrenzt wurden.

Trotz des eingegrenzten Prüfungsgegenstandes gelten zwei grundsätzliche Kritikpunkte der Regelungen unverändert fort, auf die wir hinweisen möchten:

1. Die Neukonzeption der Berufsträgerbescheinigung für den kurzen Übergangszeitraum bis zur Anwendung des neuen Investmentsteuerrechts ist nach wie vor sehr aufwendig und kaum zu rechtfertigen.
2. Sofern eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a – neu – InvStG-E nicht erteilt werden kann, kommt es zu einer pauschalen Besteuerung nach § 6 Abs. 1 InvStG-E.

Außerdem stellt sich aus unserer Sicht noch die Frage der erstmaligen Anwendung der neuen Anforderungen nach § 5 Abs. 1a InvStG-E sowie § 24 InvStG-E.

Seite 11/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Petitur:

Es sollte klargestellt werden, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a – neu – InvStG-E sowie § 24 InvStG-E erst für Geschäftsjahre anwendbar sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes enden.

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Grundsätzlich treten § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a – neu – InvStG-E sowie § 24 InvStG-E gemäß Art. 7 Abs. 1 InvStRefG-E am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Weder der Regierungsentwurf noch die Gesetzesbegründung legen dar, was dies für die Erteilung der Berufsträgerbescheinigung bedeutet. Um dem erhöhten Prüfungsaufwand sowie dem Umstand, dass die erweiterte Prüfung erst zusätzlich beauftragt werden muss, gerecht werden zu können, sollten die Neuregelungen erst auf Geschäftsjahre angewendet werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes enden.

Sofern die neuen Anforderungen an die Berufsträgerbescheinigung in allen „noch offenen Fällen“ Anwendung finden sollen, könnte es zu praktischen Problemen kommen, wenn Berechnungen schon final erfolgt sind und z.B. nur aufgrund des noch nicht vorliegenden testierten Jahresabschlusses oder Dividendenbeschlusses noch keine Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger erfolgt ist. In diesen Fällen müssten trotz abgeschlossener Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 InvStG in seiner aktuellen Fassung

- weitere Prüfungshandlungen vorgenommen werden, ohne dass entsprechende Mandatsvereinbarungen bestehen, und/oder
- gegebenenfalls die Veröffentlichung der Bescheinigung kurzfristig aufgrund der ablaufenden gesetzlichen Frist vorgenommen werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, die erforderlichen zusätzlichen Prüfungen im Zusammenhang mit dem Aktiengewinn vorzunehmen.

Beides birgt haftungsrechtliche Risiken für den Berufsträger, die durch eine klarstellende Anwendungsregelung ausgeräumt werden sollten.

Zu § 6 Abs. 2 InvStG-E Besteuerung bei fehlender Bekanntmachung

Petitur:

Auch die Anleger inländischer Investmentfonds sowie Drittstaatenfonds sollten den Einzelnachweis nach § 6 Abs. 2 InvStG-E führen dürfen, um nicht schlechter gestellt zu werden als Anleger, die in EU-Investmentfonds investieren. § 6 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E sollte daher wie folgt angepasst werden:

Seite 12/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

„(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 ist bei Erträgen aus EU-Investmentfonds § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden, wenn der Anleger bis zur Bestandskraft seiner Steuerfestsetzung die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f erklärt und die Richtigkeit der Angaben vollständig nachweist.“

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

Wenn der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen nicht ordnungsgemäß und fristgemäß i.S.d. § 5 Abs. 1 InvStG im Bundesanzeiger veröffentlicht, unterliegen die Anleger des Fonds grundsätzlich der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG. Hierzu hat der EuGH mit Urteil vom 09.10.2014 (C-326/12) entschieden, dass es dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden muss, Unterlagen oder Informationen beizubringen, um die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachzuweisen. Mit § 6 Abs. 2 InvStG-E reagiert der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung.

Die Regelung soll auf EU-Investmentfonds beschränkt sein (vgl. BT-Drs. 18/8045, S. 129). Aber auch bei inländischen Investmentfonds kann es in Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund verspäteter Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen, zur Anwendung der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 Abs. 1 InvStG kommen. Die Schlechterstellung von Anlegern inländischer Fonds gegenüber Anlegern, die in EU-Investmentfonds investieren, erscheint nicht sachgerecht und wird auch in der Begründung zum Regierungsentwurf nicht erläutert.

Zudem hat der BFH zwischenzeitlich entschieden, dass die generelle Anwendung von § 6 InvStG auch für Investmentfonds außerhalb der EU unzulässig ist (BFH v. 17.11.2015, VIII R 27/15). Daher ist der Anwendungsbereich unseres Erachtens auf Drittstaatenfonds auszudehnen. Eine entsprechende Prüfbitte hat auch der Bundesrat in Ziffer 20 seiner Stellungnahme geäußert (vgl. BR-Drs. 119/16(B), S. 16).

Zu Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu § 36 Abs. 2a EStG-E Verhinderung sog. Cum/Cum-Geschäfte

Petitum:

Die Absicht des Gesetzgebers, mit Einführung des § 36 Abs. 2a EStG-E sog. Cum/Cum-Geschäfte zu verhindern, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Regelung erfasst jedoch eine Vielzahl nicht missbräuchlicher Fälle und ist zudem in ihren Auswirkungen häufig überschießend. Anstelle einer unilateralen Lösung

Seite 13/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

wäre eine Regelung zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften in Doppelbesteuerungsabkommen vorzugswürdig.

Wir regen an, zumindest Möglichkeiten zu prüfen, die überschießende Wirkung der Regelung zu begrenzen.

Problem und Begründung für die vorgeschlagene Lösung:

§ 36 Abs. 2a EStG-E ist eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift, die ausweislich der Gesetzesbegründung sog. Cum/Cum-Geschäfte ausschließen soll (BT-Drs. 18/8045, S. 133)). Cum/Cum-Geschäfte, die über Steuerausländer abgewickelt werden, mindern zwar das deutsche Steueraufkommen, da es im wirtschaftlichen Ergebnis nicht zu einer Dividendenbesteuerung in Deutschland kommt; wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Geschäfte auf der Grundlage der Verteilung der Besteuerungsrechte nach geltenden DBA ermöglicht werden. Wollte man international die Gestaltung verhindern, wäre die Verteilung der Besteuerungsrechte im DBA entsprechend zu regeln. Die Vertragsstaaten müssten in abgestimmter Form Sachverhalte, die sie gemeinsam als unerwünschte Cum/Cum-Geschäfte erachten, aus dem Regime des Art. 13 OECD-MA (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen – Wohnsitzstaatsprinzip) ausnehmen und dem des Art. 10 OECD-MA (Dividenden – Quellenstaatsprinzip) zuweisen.

§ 36 Abs. 2a EStG-E beschränkt sich allerdings darauf, die Kapitalertragsteueranrechnung (unilateral) zu versagen, wenn „der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Tage, in denen der Steuerpflichtige weniger als 30 Prozent Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien oder Genussscheine trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die Mindesthaltungsdauer nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

Die Regelung ist in verschiedener Hinsicht überschießend, weil sie nicht berücksichtigt,

- dass die generelle Rechtsfolge der Versagung der Kapitalertragsteueranrechnung im Einzelfall zu sachwidrigen Ergebnissen führen kann, da der inländische Steuerpflichtige anstelle des ausländischen Steuerpflichtigen belastet wird;
- dass es wirtschaftliche Gründe für den kurzfristigen Besitz der Aktien oder Genussscheine geben kann. Damit wird der Steuerpflichtige gezwungen, die 91-tägige Frist einzuhalten, ohne dass er solche Gründe darlegen kann oder steuerliche Nachteile in Kauf nehmen muss;

Seite 14/14 zum Schreiben vom 02.05.2016 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

- dass bei einer Vielzahl inländischer Steuerpflichtiger aufgrund mangelnder Ausgleichsfähigkeit zwischen Dividendenertrag und Veräußerungsverlust (diese besteht nur für Banken und Versicherungen gemäß § 8b Abs. 7 KStG) grundsätzlich eine „missbräuchliche“ Gestaltung ausgeschlossen ist;
- dass es im Wohnsitzstaat des Ausländers nicht zu einer Anrechnung der deutschen Quellensteuer auf die ausländische Steuer auf den Veräußerungsgewinn kommt, sodass eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung entsteht. Dies kann sinnvoll nur durch eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden;
- dass die Anrechnung in allen Fällen versagt wird, in denen ein Steuerpflichtiger beteiligt ist, der ein (inländisches) Sicherungsgeschäft abgeschlossen hat, das eine Absicherung des Kursrisikos von 70 % und mehr erreicht. Ein solcher Steuerpflichtiger ist wirtschaftlicher Eigentümer, wird aber gleichwohl von der Anrechnungsberechtigung aufgrund des Sicherungsgeschäfts ausgeschlossen.
- dass zur zutreffenden Handhabung der Vorschrift eine Regelung erforderlich ist, welche „Verbrauchsfolge“ der Aktien oder Genussscheine bei mehreren Anschaffungen und Veräußerungen innerhalb der 91-tägigen Beobachtungsperiode zu unterstellen ist.

Auch der Bundesrat hat in Ziffer 22 seiner Stellungnahme darum gebeten, zu prüfen, ob die geplante Vorschrift eine überschießende Wirkung entfaltet (vgl. BR-Drs. 119/16(B), S. 21 f.). Die vorgenannten Punkte können dafür Anhaltspunkte bieten.